

Synopse – Satzungsänderungen (vollständige Gegenüberstellung)

§9 Minderjährige Mitglieder – ALT

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Anmeldung und Aufnahme erfolgt wie bei den aktiven Mitgliedern. Sie unterstehen dem Schwimmwart, dessen Anordnung sie Folge zu leisten haben. Dieser überwacht die sportliche Ausbildung. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch wird von ihnen ein Jugendsprecher gewählt. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder. Eine Aufnahmegebühr ist dann nicht zu zahlen.

§9 Minderjährige Mitglieder – NEU

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Anmeldung und Aufnahme erfolgt wie bei den aktiven Mitgliedern. Sie unterstehen dem Schwimmwart, dessen Anordnung sie Folge zu leisten haben. Dieser überwacht die sportliche Ausbildung. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch wird von ihnen ein Jugendsprecher gewählt. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder. Eine Aufnahmegebühr ist dann nicht zu zahlen. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird der für aktive Mitglieder geltende Jahresbeitrag automatisch von der dem Verein zuletzt bekannten Bankverbindung abgebucht, sofern dem Verein nicht vorab eine neue Bankverbindung mitgeteilt wurde.

§11 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag – ALT

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Werden die Aufnahmegebühr und der Beitrag nicht neu festgesetzt, gelten die zuletzt festgesetzten Beträge weiter. Die Beträge sind jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen.

§11 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag – NEU

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Werden die Aufnahmegebühr und der Beitrag nicht neu festgesetzt, gelten die zuletzt festgesetzten Beträge weiter. Die Beträge sind jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen. Im ersten Mitgliedsjahr sind die Jahresbeiträge anteilig zu entrichten. Die Berechnung erfolgt monatsgenau. Der Monat des Vereinsbeiritts gilt als voller Monat. Entstehen dem Verein zusätzliche Kosten durch Rückbuchungen, insbesondere aufgrund einer nicht mehr gültigen IBAN oder einer fehlenden Mitteilung über eine geänderte Bankverbindung, können diese Kosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt werden.